

Kundmachung

über die

Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren

**Das Wählerverzeichnis für die Landwirtschaftskammerwahlen am 25. Jänner
2026 liegt von 9. Dezember 2025 bis einschließlich 13. Dezember 2025
Täglich, mindestens 2 Stunden**

Dienstag,	9. Dezember 2025	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch,	10. Dezember 2025	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag,	11. Dezember 2025	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Freitag,	12. Dezember 2025	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Samstag,	13. Dezember 2025	von 08:00 bis 10:00 Uhr

zur öffentlichen Einsicht auf.

**Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis über Bildschirm oder Terminal ist im
Stadt-/Markt-/Gemeindeamt, Zimmer nicht, möglich.***

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jedermann in das Wählerverzeichnis
Einsicht nehmen.

Gegen das Wählerverzeichnis kann jede/jeder Kammerzugehörige unter Angabe
des Namens und der Adresse innerhalb des Einsichtszeitraums wegen
Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme
vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich beim Gemeindeamt einen
Berichtigungsantrag stellen.

Der Berichtigungsantrag muss beim Stadt-/Markt-/Gemeindeamt* noch vor
Ablauf des Einsichtszeitraums (13. Dezember 2025) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen.
Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten
zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages
notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung
eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrts, so ist der Grund hiefür
anzugeben. Jeder Berichtigungsantrag, auch ein mangelhaft belegter, ist vom
Gemeindeamt entgegenzunehmen. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren
Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter
genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Kundmachung
angeschlagen am: 09.12.2025
abgenommen am: 13.12.2025

* Nichtzutreffendes ist zu streichen !



**Die Bürgermeisterin / Der
Bürgermeister:**

